

Antworten auf Ihre Fragen zum Beratungshilfeprogramm für Unternehmen

- 1. Wer kann das Beratungshilfeprogramm für Unternehmen nutzen? Wie erfolgt die Antragsstellung?**
- 2. Was ist bei der Beantragung des Beratungshilfeprogramms zwingend zu beachten?**
- 3. Ich habe noch keinen Berater. Wie kann ich einen geeigneten Berater finden, welcher zudem von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) zugelassen ist?**
- 4. Ich habe bereits einen Berater, der noch nicht im Beraterpool gelistet ist. Welche Regularien müssen zur Beraterlistung eingehalten werden?**
- 5. Mein Unternehmen ist erst 12 Monate alt. Unter welchen Umständen kann ich das Beratungshilfeprogramm nutzen?**
- 6. Ich habe unterschiedlichen Beratungsbedarf aus mehreren Beratungsbereichen. Ist eine Vermischung der Inhalte möglich?**
- 7. Das Beratungshilfeprogramm beteiligt sich an den Ausgaben für meinen Berater. Wann muss ich die Rechnungen des Beraters begleichen, wann bekomme ich den Zuschuss?**
- 8. Welche Vorgaben gibt es formal an die Ist-Analyse mit Schwachstellen-ermittlung und an den Beratungsplan?**
- 9. Welche Vorgaben gibt es formal an den Beratungsbericht?**

1. Wer kann das Beratungshilfeprogramm für Unternehmen nutzen? Wie erfolgt die Beantragung der Förderung?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Sachsen-Anhalt sowie Freiberufler, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt ausüben, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Förderung einzureichen.

Nutzen Sie bitte hierfür die auf unserer Internetseite eingestellten Formulare <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/firmenkunden/beraten/Beratungshilfeprogramm-fuer-unternehmen.html>

Eine Checkliste zeigt Ihnen auf, welche geforderten Unterlagen und Nachweise Sie bei der IB einreichen sollten.

2. Was ist bei der Beantragung des Beratungshilfeprogramms zwingend zu beachten?

Sie sollten Ihren Antrag zwingend vor Beratungsbeginn stellen, eine Bewilligung ist nach Beginn einer Beratung nicht mehr möglich. Mit Bewilligung der Beratungsmaßnahme erhalten Sie einen Zuwendungs- und Beratungsvertrag von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, in dem Sie das Beratungsunternehmen mit der Durchführung der nunmehr bewilligten Beratung beauftragen.

3. Ich habe noch keinen Berater. Wie kann ich einen geeigneten Berater finden, welcher zudem von der IB zugelassen ist?

Die Beratungen müssen durch externe Berater/Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die den Nachweis der fachlichen Eignung und Erfahrung erbracht haben. Vor diesem Hintergrund prüft die IB in einem Gespräch den Leistungsstand und die Fachkompetenz der Berater/Beratungsunternehmen nimmt diese im positiven Falle im Anschluss in den Beraterpool unter Nennung der jeweiligen Kompetenzen auf. Dieser Beraterpool steht Ihnen zum Download unter <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/firmenkunden/beraten/Beratungshilfeprogramm-fuer-unternehmen.html> zur Verfügung. Sollten Sie Unterstützung bei der Auswahl der BeraterInnen benötigen, sprechen Sie uns an. Je nach Spezifik Ihres Beratungsbedarfes, Branchenzuordnung oder Region können wir Ihnen eine Vorauswahl zur Verfügung stellen.

4. Ich habe bereits einen Berater, der noch nicht im Beraterpool gelistet ist. Welche Regularien müssen zur Beraterlistung eingehalten werden?

Um einen neuen Berater/Beratungsunternehmen in den Beraterpool aufnehmen zu können, ist die Vorlage eines Profils des Beraters/Beratungsunternehmens erforderlich. Dieses sollte zeitgleich mit Einreichung des Antrags auf Förderung bei der IB vorgelegt werden. Nach Prüfung der Erfüllung der Eignungskriterien erfolgt zeitnah unter Einbeziehung von Fachexperten ein persönliches Gespräch mit dem Berater/Beratungsunternehmen zur Aufnahme in den Beraterpool.

5. Mein Unternehmen ist erst 12 Monate alt. Unter welchen Umständen kann ich das Beratungshilfeprogramm nutzen?

Grundsätzlich können im Beratungshilfeprogramm des Landes Sachsen-Anhalt nur Unternehmen gefördert werden, die älter als zwei Jahre sind. Unternehmen, die jünger sind, müssen den Nachweis erbringen, dass die Bundesberatungsförderung (BAFA – Beratung für Jungunternehmen) bereits ausgeschöpft wurde, danach wäre die Nutzung des Beratungshilfeprogramms auch für jüngere Unternehmen möglich.

6. Ich habe unterschiedlichen Beratungsbedarf aus mehreren Beratungsbereichen. Ist eine Vermischung der Inhalte möglich?

Ja, reichen Sie bitte mit Hilfe Ihres Beraters und unter Nutzung des Formulars „Anlage 1 – Beratungsinhalte und Beratungsplan“ Ihren Beratungsbedarf ein. Der förderfähige Beratungsbedarf kann sich auf nachfolgend genannte Beratungsinhalte beziehen:

- a) zur Organisationsoptimierung
- b) zum Personalmanagement
- c) zur Optimierung von Geschäftsprozessen
- d) zur Stärkung des Innovationspotentials
- e) zur Unternehmensübergabe
- f) zur Anpassung an neue Markterfordernisse und deren Finanzierung
- g) zur Digitalisierung und digitale Transformation
- h) zur Erschließung neuer Märkte (In- und Ausland) sowie
- i) zur Energie- und Umwelteffizienz.

Beachten Sie und Ihr Berater bitte, dass der/das Berater/Beratungsunternehmen zu den entsprechenden Kompetenzen gelistet sein muss (vgl. Angaben im Beraterpool).

7. Das Beratungshilfeprogramm beteiligt sich an den Ausgaben für meinen Berater. Wann muss ich die Rechnungen des Beraters begleichen? Wann bekomme ich den Zuschuss?

Der Berater stellt Ihnen das Gesamthonorar (nicht nur den Eigenanteil) in Rechnung, kann aber nur die Zahlung des Eigenanteils verlangen. Die Differenz (Zuschuss) wird gemäß einer Abtretungsregelung im Zuwendungs- und Beratungsvertrag (Bewilligung) durch die IB direkt an den Berater überwiesen. Der Zuschuss wird erst nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt, wenn die Abrechnungsunterlagen im Original bei der IB eingereicht und geprüft wurden.

8. Welche Vorgaben gibt es formal an den Beratungsplan?

Für die Einreichung der geplanten Beratungsmaßnahmen steht Ihnen auf der Internetseite der IB ein Formular „Anlage 1 – Beratungsinhalte und Beratungsplan“ zur Verfügung. Füllen Sie dieses Formular bitte gemeinsam mit Ihrem Berater aus und unterzeichnen Sie beide das Formular.

9. Welche Vorgaben gibt es formal an den Beratungsbericht?

Für den Beratungsbericht gibt es keinen Standard. Wir bitten die Berater/Beratungsunternehmen um individuelle Berichterstattung. Allerdings können reine Projektbeschreibungen oder Beratungsberichte in Form von Skizzen, lehrbuchartigen Ausführungen oder aus vorgefertigten Bestandteilen und aus gleichlautenden Passagen bestehende Texte nicht anerkannt werden.

Der Bericht soll die Ergebnisse in enger Anlehnung an die Maßnahmenplanung in angemessener Weise aufzeigen. Ausführliche Darstellungen (z. B. Gesprächsprotokolle, Kalkulationsschemata etc.) können ggf. als Anhang beigefügt werden. Auch hier bitten wir um die Bestätigung des Beratungsberichtes in Form der Unterschrift der Unternehmer/Geschäftsführer und des jeweiligen Beraters.

Basierend auf dem Beratungsplan bitten wir die Berater/Beratungsunternehmen in Zusammenarbeit mit Ihnen um die Orientierung auf folgende Grundelemente:

- Darstellung der Maßnahmen und Prioritäten (innerhalb und ggf. nach Ende der Beratungsphase)
- Darstellung der Beratungsziele
- Darstellung der Umsetzungs-Verantwortlichen im Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Berater
- Darstellung des Zeitablaufs für die Umsetzung der Maßnahmen inkl. der Angabe der hierfür notwendigen Tagewerke
- Angestrebte Ergebnisse mit konkreten Angaben z.B. hinsichtlich:
 - z. B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ggf. weiterer quantifizierbarer Größen; wie Anzahl der Sicherung der Arbeitskräfte; ggf. Schaffung neuer Arbeitsplätze;
 - Beseitigung Schwachstellen qualitativer Art;
 - Lerneffekten.
 - ...

Mit den Abrechnungsunterlagen bitten wir auch um die Einreichung eines Zeitnachweises über die durchgeführten Beratungstagewerke (vgl. Formular Ziffer 7.a. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis). Dieser Zeitnachweis kann auch Bestandteil des Beratungsberichtes sein.

Bei Fragen zum Programm kontaktieren Sie bitte die kostenfreie Hotline unter 0800 56 007 57. Wir helfen Ihnen sehr gern weiter.